

DER ARBEITS- UND SOZIALMINISTER
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Postanschrift: 4 Düsseldorf 1 - Postfach 1134

Firma
Kautex-Werke
Reinold Hagen

5204 Hangelar

DUSSELDORF, 8. Juli 1969

FERNRUUF 8351 BEI DURCHWAHL 835

III A 2 - 8604.2

GESCH.-ZEICHEN (Bei Antwort bitte angeben)

Zulassung

von Batterie-Tanks aus Polyäthylen zur Lagerung
von Heizöl EL und Dieselkraftstoff in Lagerräumen

Aufgrund des § 6 der Technischen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - TVbF - vom 10.9.1964 (BGBl. I S. 717), geändert durch Verordnung vom 7.9.1965 (BGBl. I S. 1271), in Verbindung mit Nr. 3.141 (2) des Anhangs II zur TVbF werden die in Ihrem Werk in Hangelar aus Polyäthylen (Hostalen oder Lupolen) im Blasverfahren hergestellten

Batterie-Tanks mit einem Inhalt von etwa 1100 l und die zugehörigen Verbindungsleitungen

zur Lagerung von Heizöl EL nach DIN 51603 und Dieselkraftstoff nach DIN 51601 unter den Zulassungskennzeichen

"08/BAM 3.1/923"

für Tanks aus Hostalen GM VP 7255 der Farbwerke Hoechst und

"08/BAM 3.1/925"

für Tanks aus Lupolen 4261 AX der Firma BASF zugelassen.

Dieser Zulassung liegen als Antragsunterlagen die Zeichnungen Nr. 3-364 - 1.000 l - vom 10.7.1967 (Ausgabe März 1969), Nr. 4-94003 vom 13.5.1968 (Ausgabe Mai 1968) und Ihre Werkstoffangaben vom 23.4. und 4.11.1968 zugrunde.

Der Bescheid wird mit folgenden Maßgaben erteilt:

1. Die Tanks müssen in Werkstoff, Herstellung und Bauart den bei der Bundesanstalt für Materialprüfung hinterlegten Beurteilungsnachweisen entsprechen.
2. Das Gewicht des einzelnen Tanks ohne Zubehör muß mindestens 35 kg betragen.
3. Die Wanddicke an der schwächsten Stelle der Bodenzone muß mindestens 3,5 mm und im übrigen mindestens 3,0 mm betragen.
4. Jeder Tank muß an gut zugänglicher Stelle mit folgenden widerstandsfähigen Kennzeichen versehen sein:
 - Hersteller oder Herstellerzeichen,
 - Herstellnummer,
 - Fertigungsmonat und -jahr,
 - Rauminhalt,
 - Prüfdruck in Atmosphären Überdruck,
 - Zulassungskennzeichen.
5. Die Tanks dürfen ohne Abstand voneinander und ohne Bodenabstand bis zu höchstens 5 Stück in einer Batterie zusammengeschlossen werden.
6. Die Tanks dürfen nur in besonderen, nicht beheizten Lagerräumen, die ausschließlich der Lagerung von Heizöl oder Dieselmotorkraftstoff dienen, verwendet werden. Die Lagerräume müssen feuerbeständige Wände und Decken und mindestens feuerhemmende Türen haben. Im übrigen müssen sie gegen Sonneneinstrahlung geschützt sein. Die Tanks müssen in einem Auffangraum nach Nr. 2.1 des Anhangs II zur TVbF aufgestellt werden.
7. Auf die Forderungen nach Nr. 6 ist an jedem Tank durch dauerhafte Aufschrift auffällig hinzuweisen.

8. Die Dichtheit jedes Tanks ist im Herstellerwerk mit mindestens $0,3 \text{ kp/cm}^2$ Überdruck, z.B. mit Luft, zu prüfen.
9. Der Technische Überwachungs-Verein Rheinland e.V. ist zu beauftragen, mindestens zweimal jährlich unvermutet die Übereinstimmung der hergestellten Tanks mit dieser Zulassung auf Ihre Kosten zu überprüfen.
10. Die Zulassung erlischt, wenn von ihr ununterbrochen drei Jahre kein Gebrauch gemacht wird.

Hinweise:

- a) Sofern die Zusammensetzung des Werkstoffes oder die Fertigung der Tanks geändert werden soll, ist zuvor eine neue Zulassung zu beantragen.
- b) Die Vorschriften des Bau- und Wasserrechts bleiben unberührt.



Im Auftrag:

Laska

Dipl.-Ing. Laska